

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/392 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einrichtung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Bekleidungs- und Spinnstoffwaren, die nach Be- oder Verarbeitung in Drittländern wiedereingeführt werden

»EG-Dok. Nr. 5621/81«

A. Problem

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern der Gemeinschaft hinsichtlich der Voraussetzungen für den passiven Veredelungsverkehr erschweren eine einheitliche Handelspolitik.

B. Lösung

Die Verordnung sieht ein Gemeinschaftsverfahren vor, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden ist und die bestehenden nationalen Verfahren ersetzt.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Ziel des Verordnungsentwurfs. Er bittet jedoch die Bundesregierung, sich bei weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß

- für die am passiven Veredelungsverkehr beteiligten Unternehmen Besitzstand und durch eine flexible Regelung hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind,
- der passive Lohnveredelungsverkehr nicht durch Ursprungskennzeichnungsvorschriften behindert wird,
- Schutzmaßnahmen im innergemeinschaftlichen Freiverkehr gegenüber Waren des passiven Veredelungsverkehrs ausgeschlossen werden,
- eine künftige Gemeinschaftsregelung des passiven Veredelungsverkehrs schwerpunktmäßig der Textil- und Bekleidungsindustrie vorbehalten werden soll.

Bonn, den 16. Juni 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Dr. Schwörer
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

I.

Der Vorschlag für die Verordnung — Drucksache 9/392 — ist mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der EG vom 17. März 1981 dem Präsidenten des Rats der EG übermittelt und dem Deutschen Bundestag gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen vom 27. Juli 1957 am 27. März 1981 durch den Chef des Bundeskanzleramtes zugeleitet worden. Durch Sammelliste vom 9. April 1981 in Drucksache 9/323 (Nr. 2) ist der Verordnungsvorschlag dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner 13. Sitzung am 16. Juni 1981 beraten.

II.

Die Kommission will mit diesem Vorschlag der wachsenden Bedeutung des passiven Veredelungsverkehrs für die Gemeinschaft gerecht werden und gemeinsame Regeln für die passive Veredelung von Bekleidungs- und Spinnstoffwaren schaffen. Die Begünstigung soll nur für in der Gemeinschaft ansässige Unternehmen gelten, die die gleichen Waren selber auch herstellen, wie sie sie im passiven Veredelungsverkehr wieder einführen. Dabei sollen die Aktivitäten der Unternehmen im passiven Veredelungsverkehr auf 30 v. H. ihrer in der Gemeinschaft beim gleichen Erzeugnis bzw. auf der gleichen Herstellungsstufe erwirtschafteten jährlichen Wertschöpfung begrenzt werden. Die Bewilligung des Verfahrens durch die nationalen Behörden kann von der Erhaltung eines bestimmten Arbeitsplatzniveaus im Unternehmen des Antragstellers abhän-

gig gemacht werden. Dabei erhalten die Antragsteller im Rahmen des Verfahrens die Gewähr, daß die zur passiven Veredelung ausgeführten Erzeugnisse wieder eingeführt werden können. Damit wird insoweit die mit den normalen Importkontingenten verbundene Unsicherheit für Waren im passiven Veredelungsverkehr beseitigt.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat bei seinen Beratungen die Notwendigkeit des passiven Veredelungsverkehrs für unsere heimische Textilindustrie und die Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftszweig betont. Der passive Veredelungsverkehr ermöglicht mit seinen geringeren Durchschnittskosten eine Mischkalkulation, die die Unternehmen am Markt wettbewerbsfähiger macht. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang eingehend die Frage des passiven Veredelungsverkehrs für Handels- und Versandhäuser diskutiert. Auch unter Wahrung von Verbraucherinteressen und Besitzständen im Handel sollte der passive Veredelungsverkehr im wesentlichen der Industrie vorbehalten bleiben. Ferner hat sich der Ausschuß dafür ausgesprochen, die Quotenregelung des Verordnungsentwurfs flexibler zu gestalten, so daß die unternehmerische Dispositionsfreiheit nicht allzu stark eingeengt wird. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des passiven Veredelungsverkehrs sollte keine Verschlechterung der Unternehmen verglichen mit der jetzigen Situation hinsichtlich der passiven Veredelungsverkehrsmengen eintreten.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den empfohlenen Beschluß anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Dr. Schwörer

Berichterstatte

